

OBSTPRODUKTIONSVERTRAG

ZWISCHEN:

BVBA CAROLUS C., Heuvelstraat 50, B-3850 Nieuwerkerken, Belgien.

nachstehend ‚**BAUMSCHULE**‘ genannt

UND:

Name des Unternehmens:

Adresse des Unternehmens:

Anbauort (wenn anders als Adresse):.....

nachstehend der ‚**ERZEUGER**‘ genannt.

Artikel 1 :

Die **NV BETTER3FRUIT** hat gezüchtet und ist Inhaber der Sorte ‚**ZARI**‘ (auch genannt ‚Apfel 2‘, Züchtercode 1/1/174) vom Gewächs Apfel, nachfolgend die Sorte genannt, für die sie europäische Sortenschutz unter der Antragsnummer 2005/2293 beantragt/erhalten hat. Die **BAUMSCHULE** hat von der **NV BETTER3FRUIT** eine Lizenz erhalten zum Verkauf von Bäumen der Sorte an Erzeugern die dieses Vertrags unterschreiben.

Artikel 2 : Die Rechte des ERZEUGERS

Der **ERZEUGER** hat das Recht, Obst dieser Sorte zu produzieren und zu verkaufen.

Artikel 3 : Verpflichtungen des ERZEUGERS

3.1. Der **ERZEUGER** ist nicht berechtigt Bäume von der Sorte (oder Teile davon) zu vermehren, zu verkaufen, und/oder an Dritten zu liefern. Der **ERZEUGER** wird die Bäume nur am oben genannten Anbauort anbauen.

3.2. Der **ERZEUGER** soll kein Warenzeichen oder keinen Namen benutzen das/der ausschließlich mit Obst dieser Sorte verbunden ist und, soll kein Obst dieser Sorte an Dritte die ein Warenzeichen oder einen Namen benutzen das/der ausschließlich mit Obst dieser Sorte verbunden ist, verkaufen.

3.3. Der **ERZEUGER** wird in Zusammenhang mit den Verkäufen von Obst dieser Sorte immer die Sortenbezeichnung der Sorte nennen. Der **ERZEUGER** wird in Zusammenhang mit Obst dieser Sorte keine anderen Namen verwenden, sofern er nicht vorher eine schriftliche Einwilligung der **NV BETTER3FRUIT** erhalten hat.

3.4. Sollte der **ERZEUGER** eine Sorte, die im Wesentlichen von der Sorte abgeleitet wurde bzw. mutiert ist, entdecken oder entwickeln, wird der **ERZEUGER** die **NV BETTER3FRUIT** unverzüglich per Einschreiben davon in Kenntnis setzen. Der **ERZEUGER** wird der **NV BETTER3FRUIT** exklusiv und unverzüglich Material (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Obst und Reiser) bezüglich der im Wesentlichen von der Sorte abgeleiteten bzw. mutierten Sorte zur Verfügung stellen.

3.5. Sollte ein Teil dieses Vertrags im Widerspruch zu bestehendem Recht sein oder sich als anderweitig hinfällig erweisen, wird die potentielle Hinfälligkeit dieses Teils des Vertrags nicht zur Folge haben, dass der gesamte Vertrag hinfällig ist. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag in dem Umfang zu revidieren, dass sich den Auswirkungen des hinfälligen Teils, so wie er ursprünglich von den Parteien beabsichtigt war, in Übereinstimmung mit den Prinzipien des gesunden Menschenverstandes und der Fairness, weitestgehend angenähert wird.

Vereinbart am **09/08/2017** in Nieuwerkerken, in 3 Abschriften. Jede der Parteien bestätigt den Empfang einer Abschrift.

Der **ERZEUGER:**

Die **BAUMSCHULE**

.....

[für Saison 2017/2018]